

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2025.39 vom 8. September 2025

BS Appellationsgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2025.39

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2025.39 du 8 septembre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2025.39 del 8 settembre 2025

Erwägungen

E. 17

Februar 2025 aufzuheben und der Rekurrent umgehend aus dem Waaghofgefängnis in Freiheit zu entlassen sei, sofern er nicht sofort in eine geeignete Massnahmenvollzugsinstitution verlegt werden könne, weggefallen. Nach erfolgter Versetzung des Rekurrenten vom Untersuchungsgefängnis in eine geeignete Vollzugseinrichtung ist das Verfahren diesbezüglich als gegenstandslos abzuschreiben.

Gleiches gilt in Bezug auf die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts bzw. des rechtlichen Gehörs. Diese wurde, sofern sie überhaupt vorlag, mit dem Weiterzug ans Verwaltungsgericht und der umfassenden Gewährung des Akteneinsichtsrechts geheilt, womit das entsprechende Rechtsschutzinteresse dahingefallen ist.

1.3Das Verwaltungsgericht hat volle Kognition (Ratschlag Nr. 18.1330.01 vom 26. September 2018 zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug [nachfolgend Ratschlag] S. 32). Es hat zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (vgl. § 8 Abs. 1 VRPG). Zusätzlich prüft es die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung (§ 8 Abs. 5 VRPG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 JVG) (vgl. VGE VD.2023.41 vom 19. Juni 2023 E. 1.3, VD.2021.135 vom 2. Dezember 2021 E. 1.3).

2.4.3Vorliegend hat die Abteilung SMV die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege in erster Linie mit der Aussichtslosigkeit des Gesuchs um Vollzugsunterbrechung begründet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, wenn deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1; BGer 7B_390/2024 vom 20. Juni 2024 E. 5.2; VGE VD.2025.25 vom 21. Juli 2025 E. 3.3.3.).

2.4.4Die Vorinstanz hat mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. insbesondere E. 2.3) Gründe für eine Vollzugsunterbrechung zu Recht verneint. Sie durfte damit im Rahmen

ihres Ermessens von der Aussichtslosigkeit des entsprechenden Gesuchs ausgehen, womit die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren bestätigt werden kann.

://: Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten und dieser nicht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird.

Der Rekurrent trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen. Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dem Rechtsbeistand des Rekurrenten, für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren eine Entschädigung von CHF 4'030.30, einschliesslich Auslagen und zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 326.45, insgesamt somit CHF 4'356.75, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.